

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Umwelt

Richtlinie zur Feldrandkompostierung der Kantone AG, BE, BL, SO und ZH

vom 21. September 1994 (Ausgabe für den Kanton Aargau, Stand 22.3.2017)

Merkmale

1. Eine Feldrandkompostieranlage besteht aus einem Aufbereitungsplatz sowie den dazugehörigen Mietenstandorten.
2. Die Mieten werden als Wandermieten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Wegrändern angelegt.
3. Die Verwendung des Kompostes erfolgt hauptsächlich durch die Landwirtschaftsbetriebe, die Mietenflächen zur Verfügung stellen.

Voraussetzungen

4. Die Feldrandkompostierung ist im Rahmen der kantonalen Abfallplanung zu verwirklichen.
5. Die Betreiber von Anlagen müssen einen Kompostierkurs besucht haben.
6. Betreiber von Feldrandkompostieranlagen müssen nachweisen, dass sie über genügend geeignete Mietenstandorte zur Verarbeitung der kompostierbaren Abfälle verfügen.
7. Der hergestellte Kompost ist in den betrieblichen Nährstoffbilanzen einzurechnen.

Aufbereitungsplatz

8. Der Aufbereitungsplatz dient der Verarbeitung (Kontrolle, Shreddern, Mischen) der gesammelten kompostierbaren Abfälle und als Lagerplatz für Strukturmaterial (Astmaterial). Die Aufbereitung kann auch auf einer zentralen Kompostieranlage erfolgen.
9. Der Aufbereitungsplatz muss mit einem dichten Belag (Beton, Asphalt o.ä.) befestigt sein.
10. Das Abwasser muss in ein Auffangbecken (z.B. Güllegrube) oder in die Kanalisation eingeleitet oder in einer dafür geeigneten Anlage gereinigt werden.
11. Liegt der Aufbereitungsplatz ausserhalb des Hofbereichs eines landwirtschaftlichen Betriebs, so gilt er als unbeaufsichtigt und muss deshalb eingezäunt werden.
12. Aufbereitungsplätze sind in Grundwasserschutzzonen und -arealen verboten.

Mietenstandorte

13. Der Mietenstandort darf nicht mit baulichen Massnahmen verändert werden.
14. Der Mietenstandort muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - nicht in Grundwasserschutzzonen oder -arealen
 - nicht über Drainageleitungen
 - nicht in Naturschutzzonen
 - nicht auf ökologischen Ausgleichsflächen
 - nicht auf extensiv genutzten Flächen
 - Mindestabstand zu Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern gemäss eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen
 - keine grössere Querneigung des Mietenstandorts (um das seitliche Wegwandern der Mieten zu verhindern)

- keine Querneigung des Weges zur Miete hin, die zu einer Vernässung der Mieten führen könnte
- entlang eines befestigten Feldweges.

Anlieferung

15. Aus der Grünabfuhr können angeliefert werden: kompostierbare Abfälle wie Laub, Baum- und Gartenschnitt, Mist, Stroh und Gras (Küchenabfälle nur in Kleinmengen ohne Speisereste zulässig).
16. Die Abfälle müssen auf den Aufbereitungsplatz angeliefert werden (Die kantonale Fachstelle kann nur dann eine Ausnahme zulassen, wenn die Anforderungen an den Betrieb und die Produktequalität gewährleistet sind).
17. Die kompostierbaren Abfälle sind bei der Einsammlung und bei jedem weiteren Verarbeitungsschritt auf Fremdmaterialien zu kontrollieren und von diesen zu befreien.

Betrieb

18. Aus den Abfällen ist umgehend eine gut verrottbare Mischung mit genügend Strukturmaterial herzustellen und an die Mieten zu führen, die eine fachgerechte Bearbeitung erlauben.
19. Am gleichen Standort darf maximal ein Jahr lang kompostiert werden. Jeweils im Frühling sind die Mietenstandorte zu wechseln. Nach dem Abräumen der Wintermiete ist der Boden möglichst rasch zu lockern und anzusäen (vorteilhaft Klee gras mit Deckfrucht). Auf der ehemaligen Mietenfläche darf mindestens 2 Jahre nicht mehr kompostiert werden. Mit diesen Massnahmen lassen sich Nitratauswaschung und Kaliumanreicherung reduzieren.
20. Die Kompostmieten sind ausserhalb der Bearbeitungszeit immer mit einem wasserabweisenden Kompostabdeckvlies zu bedecken.
21. Die Kompostierung muss mit bodenschonenden Geräten durchgeführt werden, sodass die Felder nicht befahren werden müssen. Dies gilt auch für das Abkippen des Rohmaterials und das Laden des Kompostes.
22. Der Kompostierprozess ist zu überwachen (Temperatur) und zu protokollieren.
23. Das gesamte zu kompostierende Material muss aus hygienischen Gründen einer Hitze phase ausgesetzt werden. Dazu sind zu Beginn regelmässige Umsetzungen des Kompostmaterials erforderlich. Auch muss nötigenfalls der Wassergehalt des Kompostmaterials angepasst werden.
24. Das Beimischen von Gülle und Klärschlamm zu den Mieten ist verboten.

Qualität

25. Die hergestellten Komposte müssen mindestens die Anforderungen von Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, vom 18. Mai 2005) einhalten.

Zuständigkeit / Überwachung

26. Die Betreiber von Feldrandkompostieranlagen sind für den einwandfreien Betrieb der Kompostierung und für die Qualität des produzierten Kompostes verantwortlich.
27. Die Feldrandkompostieranlagen werden durch die zuständige Behörde überwacht (s. Bewilligungen).
28. Wenn jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle auf einer Feldrandkompostieranlage verarbeitet werden, muss mindestens einmal im Jahr der Nährstoff- und Schwermetallgehalt des Kompostes bestimmt werden.
Die Kompostkontrolle ist nach den Weisungen der FAC durchzuführen.

29. Betreiber von Feldrandkompostieranlagen teilen der Behörde das Gewicht der angenommenen Abfälle sowie die Resultate der Kompostkontrolle mindestens einmal jährlich mit.

Verwendung

30. Die verwendete Kompostmenge hat sich primär nach den Nährstoffbedürfnissen der Kulturen zu richten. Pro ha dürfen aber innerhalb von drei Jahren, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens 25 Tonnen Kompost ausgebracht werden (Auf Viehhaltungsbetrieben können nur begrenzte Mengen Pflanzennährstoffe zusätzlich verwendet werden).

31. Vorbehalten bleiben weitere Auflagen zum Schutze des Grundwassers (Schutzzonen, Nitratzonen, etc.).

Bewilligungen

32. Die Bewilligungspraxis richtet sich nach den kantonalen Gesetzgebungen. Für Baugesuche im Kanton Aargau gilt folgendes:

Die Feldrandkompostierung ist bewilligungspflichtig (§ 6 Baugesetz). Unter der Voraussetzung der §§ 63 und 113 des Baugesetzes bedarf es zusätzlich der Zustimmung der kant. Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Bei einer jährlichen Verarbeitungskapazität von mehr als 5'000 Tonnen kompostierbarer Abfälle fällt das Vorhaben unter die UVP-Pflicht.

Das Baugesuch ist durch die zuständige Gemeinde auf Vollständigkeit zu überprüfen und mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen (inkl. Entwässerungsunterlagen lit. B.4 und D.5.3) gemäss Checkliste im kantonalen Baugesuchsumschlag der Abteilung für Baubewilligungen zuzustellen (je 3-fach).

Mit dem Baugesuch sind folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- Situationspläne mit Projekteintrag:
- Aufbereitungsplatz (mit Ausführungsangaben, Abmessungen und Entwässerungsart)
- Standorte der Mietenplätze (mit Abmessungen)
- Konzept mit Betriebsablauf und Betriebsdaten:
- Einzugsgebiet mit Einwohnerzahl
- Verarbeitungsmengen (in Tonnen pro Jahr und Materialfluss)
- Vertragliche Vereinbarungen der Beteiligten
- Ausgeglichene Düngerbilanz (Nährstoffbilanz Methode „Suisse-Bilanz“)
- Bezeichnung der verantwortlichen Person (Gesuchsteller, Federführung)
- Angaben zum Kompostierkurs der Feldrandkompostierung

Bezug von Unterlagen

Gesetze und Verordnungen des Bundes:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Infos des Bundesamts für Umwelt über biogene Abfälle:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/biogene-abfaelle.html>

Empfehlung der Analyshäufigkeit von Kompost sowie festem und flüssigem Gärgut:

https://www.mpsecure.ch/cvis/public/pdf/Begl_Analysen_empf_2006.pdf

Verband der Kompostier- und Vergäranlagen "VKS-Richtlinie 2010" Kompostqualitäten:
https://www.mpsecure.ch/cvis/public/pdf/Q-Richtlinie_2010_def.pdf

Liste der anerkannten Laboratorien für die Kontrolle organischer Dünger:
https://www.mpsecure.ch/cvis/public/pdf/Laborliste_2012_Agroscope-2013-02-18.pdf

Ausgangsmaterialien und Zuschlagstoffe zur Herstellung von Komposten und Gärgut:
https://www.mpsecure.ch/cvis/public/pdf/2014-01-15_Inputliste_BLW.pdf

Kompostanwendung, Landwirtschaft Aargau:
https://www.ag.ch/de/dfr/landwirtschaft/hof_recyclingduenger_1/hof_recyclingduenger.jsp

Infos zur Grüngutentsorgung, Abteilung für Umwelt Kanton Aargau:
https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_landschaft/umweltschutzmassnahmen/abfallentsorgung/biogene_abfaelle/biogene_abfaelle_1.jsp

Kontaktadressen Kanton Aargau

Baugesuche

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstr. 22 (Buchenhof)
5001 Aarau
Telefon 062 835 33 00
Telefax 062 835 33 09

Abfallwirtschaft (Betriebsbewilligung)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt
Sektion Abfälle, Altlasten, Umweltlabor und Oberflächengewässer
Entfelderstr. 22 (Buchenhof)
5001 Aarau
Telefon 062 835 33 60
Telefax 062 835 33 69

Nährstoffhaushalt und Qualitätskontrolle

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Sektion Direktzahlungen und Beiträge
Tellistrasse 67
5001 Aarau
Telefon 602 835 27 79